Kleinkläranlagen

Grundsatz : Der zentrale Anschluss hat Vorrang !

Das vorliegende Informationsblatt gibt **Antworten** auf folgende **Fragen** :

- gesetzliche Bestimmungen
- Aufgaben der Beteiligten
- Anforderungen an Bau und Betrieb
- Kosten

Was sind Kleinkläranlagen ?

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von **häuslichem Abwasser** bis zu einer Menge von **8 m³/d**. Abflusslose Sammelgruben sind keine Kleinkläranlagen.

Häusliches Abwasser ist das gesamte im Haushalt anfallende Abwasser aus Küche, Bad und Toilette. Es ist ausnahmslos in die Kleinkläranlage einzuleiten.

Niederschlagswasser, Dränwasser, Wasser aus Schwimmbecken, Flüssigkeiten aus der Tierhaltung, flüssige oder feste Abfälle dürfen nicht in die Kleinkläranlage eingeleitet werden.

Was sagt das Wassergesetz von Baden-Württemberg zur Abwasserbeseitigung ?

Die **Gewässer** (oberirdische Gewässer und Grundwasser) sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Eine **Benutzung der Gewässer**, wie z.B. die Einleitung von Abwasser, bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das **Wohl der Allgemeinheit** nicht beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich haben die **Gemeinden** das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.

In Abstimmung mit der Wasserbehörde kann die Gemeinde auf Antrag teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt werden, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Freistellung erstreckt sich nicht auf die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (Bau einer Abwasseranlage nach den Regeln der Technik) wird auf die **Nutzungsberechtigten der Grundstücke** übertragen.

Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten **zu überlassen.**

Wer eine Kleinkläranlage betreibt, hat ihren **Zustand und Betrieb** zu überwachen.

Wer hat welche Aufgaben zu erfüllen ?

Die Gemeinde

- erarbeitet - unter Beachtung der Abwasserbeseitigungspläne – ein Konzept für Entwässerungsgebiete mit grundstücksbezogenen Erschließungsterminen,
- stellt bei der Wasserbehörde Anträge auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht,
- regelt die Entsorgung von Abwasser aus Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen mit einer Satzung,
- führt die Entsorgung von Abwasser aus Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entweder selbst durch oder auf der Grundlage eines Vertrages mit Hilfe von Dritten.

Der Nutzungsberechtigte von Grundstücken

- muss im Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser sein,
- gestattet oder bestellt die Klärschlammentsorgung durch die Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen,
- überwacht den Betrieb der Kleinkläranlage und bedient diese nach der Betriebsanleitung
- gewährleistet die Wartung der Kleinkläranlage, bei vollbiologischen Anlagen grundsätzlich durch Abschluss eines Wartungsvertrages,
- führt entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis/ Nutzungsgenehmigung ein Betriebsbuch mit Eintragungen über Eigenkontrolle, Wartungsarbeiten, Schlammentsorgung, Störungen und Reparaturen.

Die untere Wasserbehörde

- prüft die Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden,
- entscheidet über einen Antrag der Gemeinde auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes,
- berät den Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu Fragen der Abwasserbeseitigung,
- entscheidet über den Antrag des Betreibers einer Kleinkläranlage auf Erteilung einer

asserrechtlichen Erlaubnis für die ewässerbenutzung,
ontrolliert die Kleinkläranlagen auf Einhaltung der Regeln der Technik und die Abwassereinleitung in das Gewässer,
- trifft gegebenenfalls Anordnungen zur Sanierung oder zum Neubau von Kleinkläranlagen,
- untersagt gegebenenfalls unerlaubte Einleitungen in Gewässer.

Welche Kleinkläranlage ist zulässig ?

Stellt eine Kleinkläranlage eine Dauerlösung dar, d.h. für eine Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren, gelten folgende Grundsätze :

- Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfaulgruben sind als Vorstufe für die biologische Reinigungsstufe vorzusehen.
- Die Abwassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer setzt eine biologische Reinigung voraus.
- Bei Versickerung in das Grundwasser oder bei Einleitung in einen Trockengraben ist eine Nachbehandlungsanlage erforderlich.

Für bestehende Anlagen oder für Übergangslösungen setzt die Wasserbehörde Anforderungen an die Abwasserbehandlung durch Einzelfallentscheidungen fest.

Welche Art der biologischen Reinigung ist geeignet ?

Diese Frage kann nur für den Einzelfall beantwortet werden.
Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Standortbedingungen, wie Platzangebot, Bodenbeschaffenheit, Geländeneigung, Grundwasserstand, Stromanschluss,
- Voraussetzungen für Eigenleistungen bei Erdaushub, Einbau, Montage und später beim Betrieb der Anlage, außerdem Eigenüberwachung und Wartung der Anlage,
- Kosten, insbesondere Verhältnis von Herstellungskosten zu Betriebskosten.

Eine Beratung durch unabhängige Fachleute wird dringend empfohlen.

Mit welchen Kosten ist zu rechnen ?

Herstellungskosten

Herstellungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Planung, Erdarbeiten, Kaufpreis, Transport, Montage sowie für Zu- und Ablaufleitungen.
Die Herstellungskosten schwanken je nach Art der Kleinkläranlage, den Transport- und Einbaubedingungen und der regionalen Angebots- und Wettbewerbslage sehr stark.

Deshalb immer mehrere Angebote einholen.

Für den Neubau eine Kleinkläranlage zur biologischen Abwasserbehandlung einschließlich notwendiger Vor- und Nachbehandlung für einen Vier-Personen-Haushalt muss mit Herstellungskosten in Höhe von 9.000 € bis 15.000 € gerechnet werden.

Betriebskosten

Die Betriebskosten beinhalten Kosten für Schlammabfuhr, Energieverbrauch sowie Wartung und Instandhaltung.
Die Höhe der Betriebskosten wird wesentlich von der Art der Kleinkläranlage und den möglichen Eigenleistungen bestimmt. Für einen Vier-Personen-Haushalt können Betriebskosten von 500 € bis 1000 € im Jahr entstehen.
Eine Abwasserabgabe für Kleinkläranlagen nach den Regeln der Technik wird nicht erhoben.

Haben Sie weitere Fragen ?

Dann wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt.

Frau Skazel	Tel.:	09341-82 5775
Herr Tschall	Tel.:	09341-82-5778
Herr Schwab	Tel.:	09341-82 5783

KLEINKLÄRANLAGEN

Informationsfaltblatt für Bürger

August 2003

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Umweltschutzamt
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim